



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.673/019-V/2/01A

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. Aug. 2001

Landtag Ltg.-G-261-2001 Stempel
Beilagen
(Ltg.-788/A-1/47-2001)

Sachbearbeiter
GRUBNER

Klappe
4264

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-261-2001 (Ltg.-788/A-1/47-2001)
28. Juni 2001

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
28. Juni 2001 betreffend Änderung des Krankenanstaltengesetzes 1974
(NÖ Patienten-Entschädigungsfonds)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. August 2001 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Zu § 102 Abs. 8:

Die getroffene gesetzliche Regelung, wonach ein pauschaler Aufwendersatz der (Ersatz-)Mitglieder der Entschädigungskommission finanziell aus den Fondsmitteln bedeckt wird, widerspricht der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 27a Abs. 6 KAG. Nach der grundsatzgesetzlichen Vorgabe sind die Mittel des Patienten-Entschädigungsfonds einzig für die „... Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist ...“ zu verwenden.

16. August 2001
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: